

Katja Winkler

Befähigungssemantiken in der theologischen Ethik

Kritische Analyse der Rezeption des Capabilities Approach in der deutschsprachigen christlichen Sozialethik

Zusammenfassung

„Befähigung“ ist in den letzten Jahrzehnten zu einem zentralen Begriff sowohl in der politischen Philosophie als auch in der Sozialpolitik geworden. Was damit gemeint ist, ist freilich umstritten. Der Aufsatz versucht, die Bedeutungsgehalte des Befähigungsbegriffs und darüber seine Leistungsfähigkeit für die sozialphilosophische und die politische Diskussion zu klären. Dabei bleibt die Autorin nicht bei der Beschäftigung mit dem Capabilities Approach nach Martha Nussbaum und Amartya Sen stehen, sondern analysiert vor allem die Rezeptionen des Befähigungsansatzes und zwar speziell im Bereich der theologischen Sozialethik. Als zentrales Problem sowohl des Capabilities Approach als auch der theologischen Ethik wird deren Liberalismusfähigkeit herausgearbeitet. Im Beitrag wird untersucht, wie und ob mit dem Befähigungskonzept sozialetisch ein „liberales Minimum“, durch das die Freiheit jedes und jeder einzelnen garantiert werden kann, gewährleistet wird.

Abstract

“Capability“ has become a central term in political philosophy and welfare policy. But it is also an ambiguous term. This paper attempts both to clear up its different meanings and to discuss the heuristic potential of the capability approach for political philosophy. For this purpose, the author analyses not only the well-known capabilities approach of Martha Nussbaum and Amartya Sen, but more particularly its reception in Christian social ethics. Finally it investigates the relationship of both the capability approach and Christian social ethics with the idea of liberalism and whether and how these concepts ensure a “liberal minimum” that guarantees the freedom of each individual.

1 Einleitung

Der *Capabilities Approach* hat in den letzten zwanzig Jahren der christlichen Sozialethik Impulse für die eigene Theoriebildung geboten. Der Rückgriff auf die Ansätze von M. Nussbaum und A. Sen ist aus der christlichen Sozialethik nicht mehr wegzudenken. Betrachtet man in einer ersten Bilanz die Rezeption des Befähigungsansatzes in der theologischen Ethik fällt Folgendes auf: Über die Sichtung der theologisch-ethischen

Rezeptionen des Capabilities Approach¹ kann ein Ringen um Liberalismus festgestellt werden und zwar sowohl auf Seiten der christlichen Sozialethik als auch im Rahmen des Befähigungsansatzes selbst. Der Capabilities Approach arbeitet beständig daran, seine Befähigungsethik als grundsätzlich liberales Konzept zu etablieren (vgl. z. B. Nussbaum 2010, 25–137). Inwieweit die Rezeption einer um Liberalität bemühten Befähigungsethik dann auch zu einer Schärfung und Stärkung des liberalen Profils theologischer Ethikentwürfe geführt hat, soll im Folgenden diskutiert werden.

Das liberale Paradigma spielt im sozialphilosophischen Diskurs im Allgemeinen und im theologisch-ethischen im Besonderen eine gewichtige Rolle. In sozialetischen Argumentationen ist die Freiheit des Individuums unbedingt zu berücksichtigen. Christliche Sozialethiken beziehen sich in der Regel – zumeist zustimmend – auf das Menschenrechtsethos als Freiheitsethos und erkennen das „Faktum des Pluralismus“ (Rawls 1998, 33) an. Sie beschäftigen sich also mit dem Zusammenleben angesichts weltanschaulicher Vielfalt und der Gestaltung von Freiräumen zur Verwirklichung des individuellen guten Lebens. Dies sind liberale Motive, die zumindest den Hintergrund einer jeden sozialetischen Auseinandersetzung bilden. Insofern kann eine zeitgenössische Sozialethik nicht mehr hinter das liberale Paradigma zurücktreten, insbesondere nicht hinter dessen charakteristisches Kennzeichen der Trennung von Gerechtigkeit und gutem Leben, die Raum für persönliche Selbstbestimmung und für weltanschauliche Vielfalt eröffnet.

Trotzdem bleibt die Auseinandersetzung mit dem Liberalismus bestehen, und hier vor allem die Kritik an der formal-liberalen, der sogenannten „individualistischen“ Sichtweise des Liberalismus, sowohl im Capabilities Approach und sozusagen traditionell auch in der christlichen Ethik. Vielleicht ist diese Übereinstimmung der Grund für die überaus breite Rezeption, die der Befähigungsansatz in der christlichen Ethik in den letzten Jahren erlebt hat (vgl. u. a. Anzenbacher 2002; Bormann 2009; Cremer/Kruip 2010; Dabrock 2010; 2012; Goertz 2004; Hartlieb 2013; Heimbach-Steins 2009; Meireis 2009; Nass 2006; Noweck 2013; Schramm 2008; Spieß 2004; 2008). Ebenfalls breit ist die Rezeption in

1 Eine solche Sichtung wurde in Winkler 2016 durchgeführt. Der vorliegende Text gibt Forschungsergebnisse wieder, die aus dem Dissertationsprojekt „Semantiken der Befähigung. Die Rezeption des Capabilities Approach in der theologischen Sozialethik“ hervorgegangen sind.

ihren inhaltlichen Ausrichtungen, die einzelnen theologisch-ethischen Ansätze gehen im Rückgriff auf den Capabilities Approach in ganz unterschiedliche Richtungen und zum Teil widersprechen sie sich sogar.

Im Folgenden sollen aufgrund der Analyse der Rezeption des Capabilities Approach in der theologischen Ethik Stärken und Schwächen einer Befähigungsethik aufgezeigt werden und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Liberalismusfrage: Erstens werden in aller Kürze Grundzüge des Liberalismus und seine unterschiedlichen Spielarten aus politisch-philosophischer Perspektive in Erinnerung gerufen und daraufhin der Liberalismus des Capabilities Approach umrissen. Zweitens wird erläutert, warum man davon sprechen kann, dass innerhalb der theologischen Sozialethik ein gewisses Liberalismusproblem besteht und der Bezug auf den Capabilities Approach nicht zu einer Lösung dieses Problems führt, sondern im Gegenteil, auf ein Liberalismusproblem, das im Befähigungsansatz selbst liegt, verweist. Dabei wird zunächst einmal ein Blick auf die Rezeption des Capabilities Approach innerhalb der christlichen Ethik geworfen und im Zuge dessen vier Rezeptionstypen mit ihren jeweiligen Befähigungssemantiken unterschieden. Schließlich wird drittens für die Berücksichtigung eines „liberalen Minimums“ in der christlichen Sozialethik plädiert.

2 Liberalismus und Capabilities Approach

Liberal heißt, allgemein gesprochen, die individuelle Freiheit hat Vorrang. Und genau deshalb sollte es keine Vorrangstellung einzelner oder bestimmter Gruppen innerhalb der Gesellschaft, also keine Hierarchisierung von Gesellschaft geben, und weltanschauliche Vielfalt ermöglicht werden. Rawls (1998, 33) spricht, wie oben schon erwähnt, in diesem Zusammenhang vom „Faktum des Pluralismus“, das liberale Gesellschaften auszeichnet und von dem liberale Theorien ausgehen, die sich mit dem Zusammenleben angesichts weltanschaulicher Vielfalt und der Gestaltung von Freiräumen zur Verwirklichung des individuellen guten Lebens beschäftigen. Der Liberalismus beruht auf der Annahme, dass nicht allgemein, geschweige denn objektiv zu bestimmen ist, welche Art von Leben wertvoller, menschlicher, vortrefflicher ist, diese Festlegung scheint unmöglich zu sein. Entscheidendes Merkmal liberaler Theorien ist die Trennung von Gerechtigkeit und gutem Leben, die jedoch unterschiedlich ausformuliert und auch – insbesondere als Ergebnis der Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte

der 1980er und 1990er Jahre (vgl. Honneth 1993) – relativiert wird. Ausdruck unterschiedlicher politisch-philosophischer Interpretationen dieser Trennung ist bekanntlich die Unterscheidung von zwei Liberalismustypen (vgl. insb. Berlin 1958; Taylor 1998).

Der Liberalismus Typ I verfolgt eine Möglichkeitskonzeption von Freiheit. Es geht um das „Frei-Sein-Von-Etwas“, z. B. von äußerlichem Zwang, und somit um die Gewährleistung von Freiheitsspielräumen, z. B. den Schutz vor staatlichen Eingriffen in das Persönliche und Private. Der Liberalismus Typ II verfolgt eine Verwirklichungskonzeption von Freiheit. Es geht um das „Frei-Sein-Zu-Etwas“. Frei ist eine Person dann, wenn sie ihre Freiheit verwirklichen kann und dazu bedarf es bestimmter Bedingungen. Diese Bedingungen sind wiederum von der Gemeinschaft abhängig, in der die Person lebt. Menschen sind also in ihrer Freiheit nicht unabhängig voneinander. Solche Bedingungen der Freiheit sind z. B. Bildungszugang, Gesundheitsversorgung, Existenz- bzw. Grundsicherung.

Der Capabilities Approach verfolgt eine Liberalismus-II-Konzeption; es geht ihm, sowohl in der Variante von Nussbaum als auch von Sen genau um diese Bedingungen der Freiheitsverwirklichung, das heißt, um „Verwirklichungschancen“ und „substantielle Freiheit“, die in formal-liberalen Theorien des Typs I nicht bzw. weniger berücksichtigt werden. Diese Bedingungen der Freiheitsverwirklichung werden durch Befähigung sichergestellt, die auf den Besitz von gewissen menschlichen Grundvermögen abzielt. Bei Nussbaum sowie bei Sen geht es um eine Schwelle menschenwürdigen Lebens, deren Überschreitung für alle Menschen politisch gewährleistet werden muss, wobei Nussbaum (1999, 55 f.; 2010, 112–114) diese Schwelle bekanntlich inhaltlich („stark“, aber „vage“) mit ihren Grundfähigkeitenlisten definiert, Sen hingegen geht viel stärker kontextuell vor. Er definiert die Fähigkeiten nicht im Allgemeinen, sondern bestimmt Grundfähigkeiten und somit die Schwelle des menschenwürdigen Lebens immer nur in Bezug auf die je spezifischen gesellschaftlichen Gegebenheiten. In seinem komparativen Befähigungsansatz geht es ihm um die je größere Gerechtigkeit in einer bestimmten konkreten gesellschaftlichen Lage; in Bezug auf diese sollen gerechtere Alternativen entwickelt werden: „[W]ir [benötigen] eine auf öffentlichem Vernunftgebrauch beruhende Einigung über die Rangfolge von Alternativen, die verwirklicht werden können“ (Sen 2010, 45). Um diese genauer klären zu können, spielt die Analyse von Unrechtserfahrungen in seiner Konzeption eine große Rolle (vgl. ebd., 125–129).

Dabei unternehmen beide, Nussbaum (2011) wie auch Sen (2002), Anstrengungen, das aristotelische Profil des Capabilities Ansatzes, mit dem Sen in den 1980er und 1990er Jahren angetreten ist, in gewisser Hinsicht zu relativieren, und versuchen den Befähigungsansatz sozusagen liberalismustauglich zu machen. So bezieht sich Nussbaum insbesondere in „Grenzen der Gerechtigkeit“ (2010) ausdrücklich auf Kant und formuliert den Imperativ: „Menschenwürde achten!“ als Grundlage, sozusagen als die „Klammer“ (vgl. Spieß 2007) um ihre Befähigungsethik, in deren Mittelpunkt allerdings eine inhaltliche Ausformulierung, was ein menschenwürdiges Leben ist, steht. Das heißt, für die Schwelle des menschenwürdigen Lebens muss eine substantielle Vorstellung vom menschenwürdigen Leben ausformuliert werden, diese ist aber von Nussbaums formaler liberaler Prämisse, dass Menschenwürdeschutz kategorisch ist, umrahmt.

Die Abgrenzung zwischen Liberalismus-II-Konzeptionen und Liberalismus-I-Konzeptionen kann natürlich nicht immer trennscharf vollzogen werden; vielmehr stehen die einzelnen Theorieentwürfe in einem breiten Spektrum nebeneinander und tendieren gewissermaßen in der Summe ihrer verschiedenen Einzelaspekte im einen Fall eher zur Idee der verwirklichten Freiheit, im anderen Fall zur Idee der formalen Freiheit. Der Capabilities Approach kann insbesondere aufgrund seiner Kritik an Rawls' Liberalismus I in den Bereich des Liberalismus II eingeordnet werden. Sen lehnt vor allem das Rawls'sche Maximin (vgl. Rawls 1979, 178 f.) ab, denn es vernachlässigt, seiner Meinung nach, die Fragen der individuellen Wohlfahrtsdifferenzen, also die Unterschiedlichkeit des „Werts“ der Grundgüter bei ihrer Nutzung für je unterschiedliche Individuen (vgl. Sen 2010, 131 f.; 451). Nussbaum grenzt sich vor allem hinsichtlich anthropologischer Prämissen von Rawls ab. Sie (vgl. Nussbaum 2010, 48–61) kritisiert seine Gleichheitsvorstellung von den Parteien im Urzustand, die eine systematische Exklusion „dauerhaft Abhängiger“ aus dem Gerechtigkeitsdiskurs bedeutet.

Der Befähigungsansatz nach Nussbaum und Sen versucht liberal zu bleiben und gleichzeitig für das, was formal-liberalen Positionen tendenziell Schwierigkeiten bereitet, einen weiterführenden Vorschlag zu machen, nämlich Inhalte des menschenwürdigen Lebens zu benennen und als Grundfähigkeiten auszuformulieren, um damit soziale Anspruchsrechte besser begründen zu können.

Indem er materiale Aspekte in Form von Freiheitsbedingungen auf Menschenrechtsebene einbezieht, kann der Capabilities Approach der

christlichen (Sozial)Ethik als Orientierungspunkt für die eigene Menschenrechtsbegründung dienen. Durch die Konstruktion einer Befähigungsschwelle liefert er gleichzeitig sozialphilosophische Argumente für die Begründung des Existenzminimums (des sozialen Minimums bzw. des menschenwürdigen Minimums) und somit auch dafür, was Mindestsicherung bedeutet.

3 Das Liberalismusproblem der theologischen Sozialethik und die Rezeption des Capabilities Approach

Worin liegt nun aber das Problem des Ansatzes in Bezug auf die liberalen Grundideen wie persönliche Freiräume, Privatheit und Schutz vor staatlichen Eingriffen, denen allesamt Liberalismus-I-Konzeptionen Priorität einräumen? Wie weit trägt im Fall der Befähigungsethik der Liberalismus II, der Bedingungen der Freiheitsverwirklichung inhaltlich formuliert? Und inwiefern bietet er Einfallstore für Paternalismus und Antipluralismus, die der Freiheit des Individuums entgegenstehen? Und welche Vorteile hat eine solche Konzeption, weil sie sich gegenüber formal-liberalen Positionen auf konkrete Freiheit bezieht? Um diese Fragen genauer beantworten zu können, soll ein Blick auf die Rezeption des Capabilities Approach in der theologischen Ethik geworfen werden.

3.1 Rezeptionstypen des Capabilities Approach in der theologischen Sozialethik

Im Folgenden werden zunächst vier Rezeptionstypen vorgestellt, die sich durch unterschiedliche Semantiken von Befähigung auszeichnen.²

2 Diese Rezeptionstypen wurden in Winkler 2016 entwickelt und zwar erstens beschränkt auf den wissenschaftlichen Bereich der theologischen Ethik und zweitens beschränkt auf den deutschsprachigen Raum. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt: In einem ersten Schritt wurde die Verwendung des Befähigungsbegriffs analysiert, um Bedeutungsvarianten voneinander zu unterscheiden. Nachdem verschiedene Befähigungssemantiken im Bereich der christlichen Ethik ermittelt worden sind, wurde eine realtypische Vorgehensweise verfolgt. Das heißt, aus dem Spektrum der konkreten Verwendungsweisen des Befähigungsbegriffs wurden bestimmte Fälle als typisch identifiziert und eine nochmalige Sichtung der Rezeptionen diente der Bestätigung dieser typischen Fälle. An dieser Stelle

3.1.1 Rezeptionstyp A: Befähigung zur Eigenverantwortung

Eigenverantwortliches Leben als Zielperspektive der Befähigung steht im Zentrum dieser Rezeptionsvariante des Capabilities Approach; die tatsächliche Handlungsfreiheit des Individuums wird als vorrangig betrachtet und zwar in Form der persönlichen Unabhängigkeit und Mündigkeit. So schreiben z. B. Cremer und Kruijff (2010, 701):

„Das Prinzip der Befähigungsgerechtigkeit ergänzt notwendigerweise die bisherigen Gerechtigkeitsdebatten, denn mit ihm wird ein Kriterium formuliert, nach dem die Leistungsfähigkeit staatlicher Sozialpolitik zu beurteilen ist. Das Handeln sozialstaatlicher Instanzen, Ressourcen und Strukturen ist auf die Befähigung des Individuums zu einem eigenverantwortlichen und solidarischen Leben auszurichten.“

Dabei geht Eigenverantwortung in dieser Lesart immer vom Individuum aus, bedarf aber bestimmter Bedingungen, die durch Befähigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Diese werden insbesondere dadurch, dass Anreize gesetzt und Restriktionen durchgesetzt werden, implementiert: „Erst Anreize und Regeln [...] befähig[en] die Individuen zur Nutzung und Optimierung der ihnen in ihrer Rationalität natürlich mitgegebenen Verantwortungs- und Leistungspotentiale“ (Nass 2006, 273).

Die Fähigkeit, eigenverantwortlich zu leben, geht in dieser Lesart vor allem mit der „Befähigung zur Teilnahmemöglichkeit an gesellschaftlicher Kommunikation“ (Dabrock 2010, 49) einher. Es geht in der Tendenz also stärker um die Einpassung der Individuen in eine bestimmte Gesellschaft, als um eine vorgängige Zugehörigkeit zur Gesellschaft, die politisch gestaltet wird. Der Aspekt der Inklusion wird zumeist als „Marktförmigkeit“ gedeutet und das Leistungsprinzip dementsprechend

soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der vorliegenden Typenbildung die Analyse von Verwendungsweisen, das heißt Bedeutungsvarianten des Befähigungsbegriffs und entsprechenden Argumentationsmustern zugrunde liegt. Es geht also gerade nicht um die Analyse theologisch-ethischer Einzelpositionen konkreter Autorinnen und Autoren. Insofern geht es auch nicht darum, die Positionen einzelner Autorinnen und Autoren einem Typ zuzuordnen. Vielmehr ist es häufig der Fall, dass verschiedene Aussagen *einer* Sozialethikerin bzw. *eines* Sozialethikers *unterschiedliche* Befähigungssemantiken bestätigen. Eine detaillierte und angemessen differenzierte Interpretation von Einzelpositionen kann und soll hier auch gar nicht geleistet werden.

betont. Hinsichtlich politischer Maßnahmen heißt das, dass für die Befähigung zum eigenverantwortlichen Handeln zum einen die Beteiligung an Erwerbsarbeit als zentral angesehen wird, zum anderen Bildung als zentrales Moment der Befähigung bzw. des Verfahrens der Befähigung betrachtet wird.³

Dieser Rezeptionstyp zeichnet sich durch folgende spezifische Konstruktion einer Befähigungsschwelle aus: Zum einen kann die Befähigungsschwelle ohne Eigenanteil des Individuums, das heißt ohne Eigeninitiative, nicht erreicht bzw. überschritten werden; der Beitrag des Individuums zur eigenen Befähigung wird demnach als unabdingbar und als *die* zentrale Komponente der Befähigung angesehen. Zum anderen müssen Probleme, die „jenseits dieser Schwelle auftauchen, [...] eigenverantwortlich gelöst werden“ (Dabrock 2010, 44). Der Pflichtcharakter der Selbsttätigkeit wird betont. Dementsprechend ist die Rechenschaftspflicht ein Spezifikum dieser Befähigungssemantik, die der Befähigung zwar nachgeordnet ist, allerdings stark und gewissermaßen als notwendiges Korrektiv betont wird; und zwar gerade mit Blick auf das Einfordern von Anspruchsrechten.

Auf den sozialpolitischen Bereich bezogen gibt die Befähigungsschwelle des eigenverantwortlichen Lebens Anhalts- und Orientierungspunkte dafür, ab wann die Ansprüche einer Person auf staatliche Sozialleistungen „beweislastig“ werden. Die Schwelle markiert den Punkt, an dem die Rechtfertigungspflichten für bestimmte Lebenslagen umgedreht werden können, von der Seite des Staates auf die Seite des Individuums übergehen – und somit auch den Punkt, an „dem Ansprüche einer Person an andere gekappt werden können“ (ebd., 43). Der Umfang sozialpolitischer Maßnahmen ist eng zu begrenzen, da ansonsten die Eigeninitiative der Menschen – und das heißt in dieser Rezeption deren Freiheit – eingeschränkt bzw. konterkariert wird. Wenn von Befähigung zur Eigenverantwortung gesprochen wird, wird die Aktivierung von Potentialen, die angeblich im Individuum bereits angelegt sind, in den Mittelpunkt

3 Vgl. z. B. Huber 2005, 49: „[In] jedem als Gottes Ebenbild geschaffenen Menschen [liegen] Potentiale [...], die darauf warten, fruchtbar gemacht zu werden. Die Befähigung dazu, von diesen Potentialen Gebrauch zu machen, ist die unabdingbare Voraussetzung für Selbstverantwortung; sie ist aber die Grundlage eines selbstbestimmten Lebens. Befähigungsgerechtigkeit ist deshalb ein Schlüssel zur sozialen Gerechtigkeit überhaupt. Deshalb greift Sozialpolitik, die nicht auch Bildungspolitik umfasst, viel zu kurz.“

gerückt. Befähigung zur Eigenverantwortung stützt also eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik; Chancengerechtigkeit wird fokussiert und zwar als „staatlich vorzuhaltende chancengleiche Befähigungsmöglichkeiten“ (Wegner 2007, 206).

3.1.2 Rezeptionstyp B: Befähigung zum menschenwürdigen Leben

Im Rahmen dieser „Humanitätsrezeption“ wird angenommen, dass Gerechtigkeit immer mit einer Befähigung zum menschenwürdigen Leben einhergeht. Insofern muss eine Schwelle des menschenwürdigen Minimums definiert werden, die sozialetische und sozialpolitische Orientierung bietet.

Eine solche substantielle Vorstellung von Humanität findet man, laut dieser Rezeptionsvariante, in der Grundfähigkeitenliste Nussbaums und gerade nicht in ressourcenbasierten Ansätzen, wie sie kontraktualistische Positionen im liberalen Spektrum verwenden, die von zu verteilenden Grundgütern ausgehen, und nicht von der Gewährleistung von Grundfähigkeiten. Zu diesen wird eine gewisse Frontstellung aufgebaut, indem betont wird, dass Ressourcen allenfalls Mittelcharakter haben können. Zudem sind sie hinsichtlich der je spezifischen Konstitution der Gerechtigkeitssubjekte relativ vage. Hier wird das Argument des Capabilities Approach aufgenommen, dass in unterschiedlichen Lebenslagen eine unterschiedliche Ausstattung an Ressourcen benötigt wird. So übernimmt die Rezeption die Rawls-Kritik des Fähigkeitsansatzes:

„Meines Erachtens mit Recht kritisiert *Martha Nussbaum*, dass Rawls die Grundgüter, um die es in der urzuständlichen Verteilung geht, vorwiegend quantitativ-materiell und nicht praktisch bestimmt, also nicht bezogen auf natürliche Bedürfnisse, Fähigkeiten und Tätigkeitsbereiche, also das, was *Johannes Messner* die *existentiellen Zwecke* des Menschen nannte“ (Anzenbacher 2002, 25).

In dieser Rezeptionsvariante wird das Verständnis von Freiheit als „konkrete Freiheit“ in den Mittelpunkt gestellt, also der formal-liberalen Tradition ein substantielles Freiheitsverständnis in kritischer Absicht gegenübergestellt. Gerechtigkeitsfragen können, diesem Rezeptionstyp zufolge, nicht hinreichend aufgrund von Überlegungen zur Koordination formaler Freiheitsspielräume beantwortet werden. Es muss vielmehr um die Bedingungen der Freiheitsverwirklichung gehen, die konstitutiv in

die Gerechtigkeitsreflexion einzubeziehen sind (vgl. Spieß 2008). Diese Bedingungen sind durch die kontextuelle politische Umsetzung universaler Grundbefähigungen herzustellen.

Die Befähigung zum Menschenwürdigen kommt nicht ohne eine Vorstellung vom menschlichen Leben aus. Insofern spielt mitunter auch die Konstruktion von „menschlicher Natur“ in den entsprechenden sozialetischen Überlegungen eine Rolle. Dabei betont diese Rezeptionsvariante im Rückgriff auf Nussbaum den konstruktiven, veränderbaren Charakter anthropologischer Aspekte und grenzt sich von einem metaphysischen, ontologischen Naturverständnis ab (vgl. Anzenbacher 2002). „Menschliche Würde ist hier kein transzendentes Prinzip, wie in der Tradition der Metaphysik der Freiheit, sondern ein anthropologisches“ (Goertz 2004, 87).

Die Lösung des Problems adaptiver Präferenzen steht dabei im Zentrum der Überlegungen. Die Inklusionsthematik wird auf die Ermöglichung von Pluralität fokussiert: Vielfältige Lebensformen sollen ermöglicht werden und hierfür sind Befähigungen Bedingungen, die sozialpolitisch garantiert werden müssen.

3.1.3 Rezeptionstyp C: Befähigung zur Verwirklichung der menschlichen Wesensnatur

Das Leitmotiv der Befähigung zu einem Leben gemäß der „menschlichen Wesensnatur“ beinhaltet, dass es eine übergreifende, allgemeine, feststellbare Natur des Menschen gibt und dass ein Leben gemäß dieser menschlichen Wesensnatur ein gutes Leben ist. Die soziale Struktur, die ein solches Leben ermöglicht, kann als gerecht gelten. Zu einem Leben gemäß der menschlichen Wesensnatur bedarf es der Befähigung der Einzelnen. Die Befähigungsschwelle, die in diesem Rezeptionstyp konstruiert wird, richtet sich also an einer anthropologischen Vorstellung und an einer darauf basierenden Vorstellung vom guten Leben aus.

Mit seinem Rückgriff auf die Natur vertritt dieser Rezeptionstyp eine Vorstellung von Objektivität und Universalität, mit der er sich, zur Schärfung des eigenen Profils, vom Relativismus absetzt; man kann sogar sagen, dass dieser Rezeptionstyp vehement seine anti-relativistische Stoßrichtung vertritt. Außerdem stellt er sich mit seiner Vorstellung einer menschlichen Wesensnatur ausdrücklich gegen das Konstrukt des *homo*

oeconomicus und argumentiert, dass dieses als eine „Schrumpfanthropologie“ (Bormann 2010, 348) anzusehen ist, das ethisch nichts austrägt. Ebenfalls richtet sich diese Rezeptionsweise mit ihren a- bzw. transhistorischen Vorstellungen davon, was zu jedem menschlichen Leben gehört, auch in gewisser Weise gegen Vorstellungen von Individualismus.

Hier wird mit Rückgriff auf die Befähigungsansätze von Nussbaum und Sen eine Sozialstaatsbegründung „jenseits des Kontraktualismus“ (Nass 2006, 195) versucht. Der Befähigungsansatz wird als sozialetische Referenztheorie aufgegriffen und in den Kontext der Naturrechtsdiskussion gestellt. Die Gründe hierfür erklärt zum Beispiel folgendes Zitat: „Sozialstaatstheorien distanzieren sich zumindest dem Anspruch nach von einer naturrechtlichen Legitimationsstrategie. Dabei vermögen sie keine befriedigende Antwort auf eine in sich konsistent wie kohärent begründete und implementierbare Sozialstaatlichkeit vorzulegen“ (ebd., 197).

3.1.4 Rezeptionstyp D: Befähigung zum erfüllten Leben

Ein gutes Leben macht, dieser *Flourishing*-Rezeption zufolge, ein Ensemble an Befähigungen aus, die nicht unabhängig voneinander sind. Menschen streben nach einem erfüllten Leben; darauf sind sie in ihrem gesellschaftlichen Leben ausgerichtet, und das gesellschaftliche Leben ist wiederum auf das erfüllte menschliche Leben ausgerichtet. „[A]ls sozialetische Ziele und Folgen des Erfüllung suchenden Lebens sind diejenigen Strukturen und Organisationen zu benennen, die zur Gewährleistung seiner Bedingungen nötig sind, die also allgemeine und nachhaltige Befähigung, Beteiligung und Ermächtigung ermöglichen“ (Meireis 2008, 532). Das heißt, das langfristige Gelingen des menschlichen Lebens muss im Mittelpunkt einer sozialetischen Konzeption stehen und ein solches Leben ist nur mit entsprechender Befähigung der Einzelnen zu erreichen. Die Befähigungsansätze beziehen sich demnach auf eine „ideale substantielle Theorie des Guten“ (Mack 2002, 52). Im Rahmen dieses Rezeptionstyps ist es allerdings nur möglich eine kontextgebundene Befähigungsschwelle zu formulieren, insofern das erfüllte Leben, so die Argumentation, nicht in jeder Gesellschaft zu jeder Zeit das Gleiche bedeutet.

Diese Rezeptionsvariante betont, dass eine strikte Trennung von Gerechtigkeit und gutem Leben nicht mehr haltbar ist. Es geht um

„Entwürfe, die jenseits der Trennung der Sphären von Gerechtigkeit und gutem Leben nach grundlegenden humanen Fähigkeiten fragen, deren Verwirklichung es für jeden einzelnen Menschen in einem bestimmten Lebenskontext zu ermöglichen gelte, wie dies in dem von Martha Nussbaum und Amartya Sen vertretenen Capabilities Approach konzipiert ist“ (Heimbach-Steins 2009, 255).

Die Beobachtung, dass Fragen des guten Lebens zu Gerechtigkeitsfragen werden können, nimmt in diesem Rezeptionstyp eine Schlüsselstellung ein. Es gibt eine Notwendigkeit, so diese Rezeption, bestimmte Fragen, die unter Umständen nicht gemeinhin als Fragen der Gerechtigkeit gelten, legitimer Weise als Gerechtigkeitsfragen zu behandeln; zum Beispiel zeigen dies die Unrechtserfahrungen von Frauen im privaten Raum.⁴ Diese Diskussion sei ein Hinweis darauf, dass die Trennung von den ethischen Sphären Gerechtigkeit und gutem Leben überwunden werden müsse und zwar durch Befähigung zum erfüllten Leben.

Dem Thema Bildung kommt hinsichtlich der Befähigungsfragen eine herausgehobene Stellung zu; Bürgerinnen und Bürger werden maßgeblich durch Bildung befähigt (vgl. Heimbach-Steins 2006). Wobei dies damit korreliert, dass den Einzelnen Bedingungen zur Tugendhaftigkeit bereitgestellt werden müssen und Bildung ist eine solche Bedingung. Wenn die Individuen ein tugendhaftes – und das heißt für diese Rezeptionsvariante: ein erfülltes – Leben führen können, können gesellschaftliche Verhältnisse als gerecht bezeichnet werden. Auch in diesem Rezeptionstyp wird der Beteiligungsaspekt besonders betont, genauer die Befähigung zur Beteiligung (insbesondere mit Blick auf die Bildung).

3.2 Capabilities Approach und seine theologisch-ethischen Rezeptionen im Vergleich

Ein oberflächlicher Blick auf die vier Rezeptionstypen zeigt zunächst einmal, dass der Capabilities Approach viele unterschiedliche Interpretationen des Befähigungsbegriffs zulässt. Dabei fällt allerdings auch auf, dass es eine weitgehende Übereinstimmung darin gibt, dass in allen vier Rezeptionstypen des Capabilities Approach nicht unbedingt seine

⁴ Die Rezeption greift also in diesem Zusammenhang die Diskussionen um die Trennung von öffentlich und privat und die Zuordnung „der Frau“ zur „Privatsphäre“ auf (vgl. Rössler 2001).

Liberalität in den Vordergrund gerückt wird, also sein Konzept von Freiheit als „verwirklichte Freiheit“ (Liberalismus II), die das Konzept der Befähigungsgerechtigkeit letztendlich grundsätzlich prägt und trägt. Denn einerseits greifen die Rezeptionen kaum auf den Ansatz zurück, um einen eigenen christlich-sozialethischen Liberalismus II zu stärken und zu präzisieren, sondern verfolgen in der Mehrzahl perfektionistische Konzeptionen. Andererseits fragen sie den Capabilities Approach auch kaum aus formalliberaler Perspektive an; liberale Grundideen wie persönliche Freiräume, Privatheit und Schutz vor staatlichen Eingriffen werden kaum diskutiert. Insofern findet sich das Ringen um eine politisch-liberale Lesart von Befähigungsgerechtigkeit weniger in den Rezeptionen als im Ansatz selbst.

Rezeptionstyp B, die Humanitätsrezeption, verfolgt am nachdrücklichsten eine politisch-liberale Lesart, denn es geht dieser Rezeptionsvariante um die materialen Bedingungen der Freiheitsverwirklichung auf der Grundlage einer Konstruktion des menschenwürdigen Lebens.

Rezeptionstyp A, die Eigenverantwortungsrezeption, deutet den Capabilities Approach jedoch gerade nicht politisch-liberal, sondern perfektionistisch-liberal.⁵ Das heißt, die Beteiligung an gesellschaftlicher Kooperation wird letztendlich als Zielperspektive definiert und sie wird nur möglich, wenn Personen Eigenverantwortung übernehmen. Mit „Befähigung zur Eigenverantwortung“ steht also durchaus ein liberales Motiv im Mittelpunkt dieser Rezeptionsvariante, dem allerdings nur Mittelcharakter hinsichtlich gesellschaftlicher Inklusion zukommt. Inkludiert sind nämlich nur diejenigen, die Eigenverantwortung übernehmen und das heißt im Rahmen dieser Rezeption an Erwerbsarbeitsprozessen teilnehmen.

5 „In der praktischen Philosophie werden mit dem Begriff ‚Perfektionismus‘ in erster Linie teleologische Positionen in der Ethik bezeichnet, die behaupten, dass das ethisch Gute darin besteht, bestimmte intrinsisch oder inhärent wertvolle menschliche Eigenschaften und Fähigkeiten – wie z. B. Rationalität, Autonomie oder Individualität – zu entwickeln und zu vervollkommen (*perfektionieren*). [...] Das perfektionistische Denken der Moderne setzt [...] auf Autonomie und individuelle Selbstverwirklichung der Person“ (Van den Brink 2008, 973 f.). Dementsprechend kritisiert Isaiah Berlin an perfektionistischen Konzeptionen positiver Freiheit, dass sie in Gefahr stehen, die „tatsächlichen Wünsche der Menschen zu ignorieren“ und sie „im Namen eines ‚wirklichen‘ Selbst“ zur Freiheit zu zwingen (Berlin 1958, 213).

Rezeptionstyp C, der Befähigung auf die menschliche Wesensnatur bezieht, rezipiert den Capabilities Approach in kritischer Absicht als liberalen Ansatz. Denn dieser Rezeptionstyp bevorzugt für eine theologische Ethik die klassisch-naturrechtliche Argumentationsform und stellt sie dem Befähigungsansatz gewissermaßen gegenüber. Zur Befähigung der Verwirklichung der menschlichen Wesensnatur gehört im Wesentlichen die Verwirklichung der praktischen Vernunft, die selbstbestimmtes Handeln ermöglicht. So findet sich auch in dieser Rezeptionsvariante ein liberaler Aspekt, der die perfektionistische Argumentation zwar abschwächt, aber ihr insgesamt untergeordnet wird.

Rezeptionstyp D, die *Flourishing*-Rezeption, interpretiert den Capabilities Approach als perfektionistischen Ansatz, der auf die Möglichkeit der Selbstverwirklichung des Individuums abzielt. Selbstverwirklichung gilt ohne Zweifel als liberales Motiv, allerdings wird sie in dieser Rezeptionsvariante als Moment der individuellen, persönlichen Freiheit interpretiert, die den Bereich des guten Lebens betrifft und nicht den der Gerechtigkeit. Das Ziel der persönlichen Selbstverwirklichung soll vorrangig umgesetzt werden und dazu sind politische Eingriffe in die individuelle Entscheidungsfreiheit möglich. Insofern bewegt sich diese Rezeption im (autonomie-)perfektionistischen Spektrum und tendenziell eher nicht im liberalen.

3.3 Die Bedeutung des Capabilities Approach für die theologisch-ethische Theoriebildung

Anhand dieses Befundes kann auf die Konsistenz und Leistungsfähigkeit des Capabilities Approach geschlossen werden. Positiv schätzen die theologischen Rezeptionen ein, dass der Capabilities Approach sich im Gegensatz zu Rawls „auf die Existenz starker sozialer Verbindung“ (Hartlieb 2013, 157) bezieht und trotzdem, so vor allem Rezeptionstyp B und D, die Möglichkeit bietet, Unrechtserfahrungen, die einzelne Individuen in unterschiedlichen Gesellschaften machen, zu erheben. In diesem Zusammenhang wird insbesondere durch Rezeptionstyp B betont, dass, dem Befähigungsansatz gemäß, die Voraussetzungen für individuelle Freiheitsverwirklichung grundsätzlich und damit primär gesellschaftlicher Art sind, dass sie also zunächst einmal strukturpolitisch bereitzustellen sind, wie zum Beispiel durch ein Bildungssystem oder ein Gesundheitssystem. Ebenfalls positiv bewerten die theologischen

Rezeptionen die Konstruktion einer Schwelle des menschenwürdigen Lebens, die dem Ansatz vor allem Überzeugungskraft hinsichtlich der Diskussion um Armut sowohl in „reichen“ als auch in „armen“ Ländern verleiht, so die einhellige Meinung in den vier Rezeptionsvarianten. Hierbei wird das mehrdimensionale sozialetische Instrumentarium, das zur Analyse von Exklusionsmechanismen dient, besonders gewürdigt und als weiterführend in Bezug auf die sozialstaatlichen Debatten um Armut als Lebenslage eingeschätzt.

Konzeptionell gleich ist, dass in den Rezeptionen A, B und C genauso wie in der substantiellen Armutsdefinition des Capabilities Approach mit inhaltlichen Vorstellungen eines menschenwürdigen bzw. eigenverantwortlichen Lebens argumentiert wird, die als Inklusionsmaßstab gelten. Eine bestimmte Lebensform wird, wenn auch relativ vage, als gutes Leben deklariert, und konkrete Menschen in ihren speziellen Lebenslagen mit dieser Vorstellung konfrontiert. Eine solche inhaltliche Vorstellung vom guten Leben wird als unabdingbar angesehen, um bestimmte Vorleistungen zur Inklusion oder, anders gesagt, um bestimmte Bedingungen von Freiheitsverwirklichung überhaupt erst formulieren und ihre sozialpolitische Bereitstellung fordern zu können.

Dass dies nicht unproblematisch ist, da die Konstruktion eines solchen „Normalzustandes“ *per se* schon exkludierend wirkt, bleibt zumindest im Rahmen mancher Rezeptionstypen nicht unerwähnt.⁶ Eine kritische Auseinandersetzung mit dem sozialetischen Befähigungskonzept insgesamt muss ein Paternalismusproblem, das mit einem Perfektionismusproblem sowie einem Pluralismusproblem einhergeht, im Auge behalten. Dabrock (2012, 161) formuliert dies so:

„Paternalismus und Perfektionismus bei der Förderung derjenigen, die aufgrund ihres Potentials im normativen Sinne als Menschen zu gelten haben, und

6 „Disqualifiziert nicht – auch wenn dies nicht intendiert ist – jede Konzeption des guten Lebens, so vage sie auch sein mag, Menschen, die von dieser Konzeption abweichen, weil bestimmte Fähigkeiten als besonders wichtig für ein gutes menschliches Leben vorgestellt werden? Mündet eine Strategie der Befähigung [...] nicht nolens volens in Bevormundung, weil eine bestimmte Lebensform als ‚gut‘ deklariert wird und Menschen mit dieser vorgegebenen Vorstellung des ‚Guten‘ konfrontiert werden? Eignet dem Befähigungsmotiv damit nicht letztlich eher ein exkludierendes Moment?“ (Spieß 2011, 14).

Vernachlässigung derjenigen, bei denen es nichts zu fördern gibt, deren Leben nach Nussbaum also nicht mehr als menschliches zu bezeichnen ist, scheinen die komplementären Probleme zu sein, in die Nussbaums aristotelischer Essentialismus führt.“

Gründe für diese Probleme scheinen, den theologisch-ethischen Rezeptionsvarianten des Capabilities Approach zufolge, in der Konstruktion einer Befähigungsliste zu liegen. Teilweise wird zwar infrage gestellt, ob eine solche Liste, die die individuellen Freiheitsspielräume der Einzelpersonen doch stark einschränkt, im liberalen Gerechtigkeitsdiskurs vertretbar ist. Aber, obwohl eine solche Schwelle nicht unproblematisch für eine liberale Sozialethik erscheint, behalten die Rezeptionen diese allesamt bei. So werden das Paternalismus- und das Pluralismusproblem der Konstruktion einer Befähigungsschwelle entweder als unumgänglich im Rahmen eines Sozialstaats gesehen oder die Rezeptionsvarianten modifizieren die Befähigungsschwelle zum Teil stark.

So schränkt Rezeptionstyp A den Bezugsrahmen ein und bezieht Inklusion nur auf *einen ganz bestimmten Teil* der Gesellschaft, nämlich das Teilsystem Wirtschaft und die Erwerbsarbeit und formuliert daraufhin eine Befähigungsschwelle, die gerade nicht universalisierbar ist. Rezeptionstyp C hingegen bezieht sich in erweiterter Weise auf eine verallgemeinerbare menschliche Wesensnatur.

Der Hauptkritikpunkt, der in Rezeptionsvariante A deutlich wird, bezieht sich auf den großen Umfang der Befähigungsliste und somit, sozusagen, auf die Höhe der Befähigungsschwelle. Diese ausführliche, allgemeine Bestimmung des menschenwürdigen Minimums durch den Capabilities Approach führt letztlich zu einem quasi überbordenden Sozialstaat und deshalb muss, nach Rezeption A, die Befähigungsschwelle niedriger gehängt werden – was der Intention des Capabilities Approach, einen starken Sozialstaat zu begründen, der notwendigerweise auf mehreren Ebenen ansetzt, natürlich entgegenläuft.

Für Rezeptionstyp C hingegen liegt eine Schwierigkeit in der Unterbestimmtheit der Grundfähigkeitenliste, und zwar weniger hinsichtlich des Umfangs als in Bezug auf die Qualität. Die Grundfähigkeiten müssen, dieser Rezeptionsvariante zufolge, genauer bestimmt werden und zwar aufgrund einer detaillierteren anthropologischen Konzeption, die schon viel stärkere normative Komponenten enthält, als sie der Capabilities Approach liefert; eine bestimmte Variante des katholischen Naturrechts wird hier zum Vorbild genommen. Rezeptionstyp C übt vor allem Kritik

an der anthropologischen Konzeption des Capabilities Approach. Es wird kritisiert, dass Nussbaum mit ihrem Naturbegriff nicht zu einer angemessenen Kritik des ethischen Relativismus finden kann, weil ihr Naturbegriff vor allem aufgrund seiner kontextuellen Veränderbarkeit *zu vage* und *zu wenig* verbindlich erscheint. Ein konstruktivistischer Naturbegriff wird als nicht schlagkräftig genug für eine universalistisch ausgerichtete Gerechtigkeitstheorie bewertet, die den Anspruch hat, gerade nicht formal-liberal zu argumentieren und anthropologische Annahmen ernsthaft einzubeziehen.

Die Kritiken der Rezeptionsvarianten C und D gleichen sich darin, dass sie es als eine schwache Argumentation bewerten, die Grundfähigkeitenliste als Inhalt eines *overlapping consensus* anzusehen und nicht als eine *comprehensive doctrine*, also eine umfassende Theorie, die weltanschaulich gebunden argumentiert. Beide Kritiken zielen somit auch auf die Vorstellung von staatlicher Neutralität, die der Capabilities Approach vertritt, und aus Freiheitsgründen nicht fallen lässt. Die beiden Rezeptionstypen melden diese Kritik jedoch wieder aus zwei unterschiedlichen Perspektiven an, nämlich der aus einer perfektionistisch motivierten Sicht, die den Universalitätsanspruch des Fähigkeitsansatzes ablehnt, und aus einer klassisch-naturrechtlich motivierten Sicht, die die Möglichkeit sieht, dass eine *comprehensive doctrine* den Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben kann und zwar auf der Grundlage anthropologischer Überlegungen zur menschlichen Wesensnatur.

Nach dieser kurzen Betrachtung fällt auf, dass in den Kritiken und Modifikationen vor allem der Rezeptionstypen A, C und D am Capabilities Approach die Frage nach individuellen Freiheitsspielräumen, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle spielt. Es geht vielmehr a) um Fragen der Bedingungen der Beteiligung – Rezeptionstyp A reflektiert in diesem Zusammenhang vor allem, ob und wann einzelne Menschen bestimmte Bedingungen erfüllen, die sie zur Teilhabe an Wirtschaftsprozessen, insbesondere Erwerbsarbeitsprozessen befähigen; b) um pragmatische Fragen der Finanzierung des Sozialstaats, die ebenfalls vor allem Rezeptionstyp A stellt; und c) um Fragen der perfektionistischen Ethik. Rezeptionstyp C und D geht es um gesellschaftliche Zielvorstellungen des guten Lebens und wie diese begründet werden können. So wird zwar von theologisch-ethischer Seite durchaus Kritik am Capabilities Approach geübt, dies ist aber keine formal-liberale Kritik am Liberalismus II der Befähigungsgerechtigkeit, wie sie zum Beispiel Thomas Pogge (2010) im Rahmen einer politischen Ethik äußert.

4 Ein liberales Minimum für die theologische Ethik

Aus der Ausformulierung einer Befähigungsliste und somit der Vorgabe einer Norm ergeben sich Problemfelder, die durch die Analyse des Befähigungsansatzes und seiner Rezeptionen ausgemacht werden konnten. Sie finden sich sowohl in den theologisch-ethischen als auch in den politisch-philosophischen Befähigungskonzeptionen und stehen in Zusammenhang mit ihrem oben beschriebenen Ringen um Liberalität. Denn Liberalismus-II-Konzeptionen sollten genauso wie Liberalismus-I-Konzeptionen ein liberales Minimum aufrechterhalten und gewährleisten und deshalb ihrem Anspruch nach Paternalismus, soweit es eben geht, vermeiden und Pluralität ermöglichen. Aus liberaler Sicht sind paternalistische Eingriffe⁷

„[i]n einem normativen (moralischen oder rechtlichen) Rahmen, der den Einzelnen als Einzelnen respektiert und ihm geschützte Bereiche individueller Entscheidung zuweist, a) grundsätzlich problematisch, d. h. begründungsbedürftig und sie müssen b) begrenzt sein. [...] [Normative Theorien] müssen sich der Frage stellen, mit welchen theorieinternen Mitteln sie der wohlmeinenden Bevormundung des Einzelnen Schranken setzen können“ (Gutmann 2011, 3 f.).

Mit Blick auf die Befähigungskonzeption von Nussbaum und Sen und ihre Rezeptionen in der theologischen Ethik haben dieses Paternalismusproblem Ansätze, die mit einer Vorstellung von substantieller Freiheit argumentieren. Um Bedingungen der Freiheit zu ermitteln und jeweils individuell „passende“ Befähigungsverfahren zu generieren und umzusetzen, sind staatliche Eingriffe in das Leben der Einzelnen unumgänglich, sei es auch nur hinsichtlich der Erhebung von Bedarfen, die den konkreten Befähigungsmaßnahmen ja noch vorausgehen muss. Diese „wohlmeinende Bevormundung“ hängt also unmittelbar mit der Konstruktion einer Befähigungsschwelle zusammen, die der Capabilities Approach

7 Die gängige Paternalismusdefinition von Gerald Dworkin lautet: “I suggest the following conditions as an analysis of X acts paternalistically towards Y by doing (omitting) Z: (1.) Z (or its omission) interferes with the liberty or autonomy of Y; (2.) X does so without the consent of Y; (3.) X does so just because Z will improve the welfare of Y (where this includes preventing his welfare from diminishing), or in some way promote the interests, values, or good of Y” (Dworkin 2010).

selbst und alle theologisch-ethischen Rezeptionstypen verfolgen, um individuelle Freiheit zu ermöglichen.

Im Rahmen des Befähigungsansatzes liegt ein Autonomiepaternalismus vor, das heißt „paternalistische Eingriffe könnten [...] als erlaubt angesehen werden, um die Autonomie einer Person zu erzeugen oder zu erhalten“ (Laukötter 2012, 3). Das Paternalismusproblem, das in Form des Autonomiepaternalismus insbesondere Liberalismus-II-Konzeptionen betrifft, führt jedoch die theologisch-ethische Rezeption des Befähigungsansatzes nicht dazu, wieder auf eine formal-liberale Argumentationsweise zurückzugreifen. Eine starke Hierarchisierung der Gesellschaft wird von den christlich-sozialethischen Rezeptionen als relativ geringes Gerechtigkeitsproblem angesehen. Die Abstufung zwischen Personen, die befähigt sind, und Personen, denen Befähigungen fehlen, wird also als sozialethisch wenig bedeutsam angesehen. Aus Gerechtigkeitsgründen höher bewertet wird die Notwendigkeit, Bedingungen der Freiheitsverwirklichung auszumachen und bereitzustellen, die in formal-liberalen Konzeptionen zum Gerechtigkeitsproblem wird. Insofern nehmen Befähigungsansätze einen Autonomiepaternalismus in gewisser Weise in Kauf.

Gleichzeitig versuchen sie jedoch einem Paternalismusproblem entgegenzusteuern; so ist z. B. Sen die chancengleiche Teilnahme an politischen Verfahren bzw. Prozessen besonders wichtig. Soll diese Beteiligung jedoch durch Befähigung erst hergestellt werden, kann gleiche Teilhabe genau dadurch grundsätzlich verhindert werden. Denn wenn der Adressatenkreis der Befähigung durch eine Grundbefähigungsliste definiert wird, impliziert dies eine Unterscheidung hinsichtlich der vorhandenen und nicht vorhandenen Fähigkeiten einer Person. Befähigungsverfahren gehen also in der Tendenz mit einer Defizitorientierung einher. Als „Aporien der Bemächtigung“ bezeichnet Bröckling (2013, 213) in diesem Zusammenhang, dass „[d]ie Allgegenwart des Bemächtigungsimperativs [...] zugleich auf ein ebenso allgegenwärtiges Defizit [verweist]: Was alle brauchen, ist das, was allen fehlt. Um Ohnmachtsgefühle abzubauen, müssen sie als gegeben unterstellt werden. Ohne sense of powerlessness kein Empowerment.“ (ebd.)

Neben das Paternalismusproblem tritt ein Pluralismusproblem. Der Capabilities Approach hat den Anspruch „[u]nvollständig und offen genug zu sein, um Platz für Individualität und kulturelle Variationen zu lassen“ (Gosepath 2004, 257). Der Versuch „Substanz“ in die Gerechtigkeitsdiskussion zu bringen, birgt allerdings gewisse Probleme. Auch solche allgemeingefassten materialen Konzeptionselemente, wie die inhaltliche

Festlegung einer Schwelle des menschenwürdigen Lebens, führen zu einem Ermöglichungsproblem von Pluralität. Zumal wenn Grundfähigkeiten dem Anspruch nach einerseits kontextuell umgesetzt werden sollen und andererseits zunächst einmal in konkreten Kontexten und letztlich aus diesen heraus ermittelt werden sollen. Eine solche inhaltliche Bestimmung von menschenwürdigem Leben, an der sich politisches Handeln orientiert, stellt angesichts der großen Vielfalt von Lebenslagen, ein Homogenisierungsproblem dar, das die Freiheit des Individuums, sich die je eigene Vorstellung vom guten Leben zu bilden, berührt.

Das Liberalismusproblem der Befähigungsansätze, das die Ermöglichung von Vielfalt betrifft, spiegelt sich in ihrer Tendenz zum Perfektionismus.⁸ Der Capabilities Approach versucht dieses Pluralismus- bzw. Perfektionismusproblem mit der Unterscheidung von potentiellen und aktuellen Befähigungen zu lösen; vor allem Nussbaum betont, dass es um der Freiheit der individuellen Lebensführung willen keine Verwirklichungspflicht geben darf. Allerdings gerät diese liberale Komponente des Befähigungsansatzes spätestens mit seiner sozialstaatlichen Umsetzung in Schwierigkeiten. Befähigungen zu erheben, ohne auf ihre Verwirklichung Bezug zu nehmen, ist kaum denkbar. Zusätzlich bringt die Personalisierung staatlichen Handelns, die zunächst als individueller Freiheitsgewinn interpretiert werden kann, mit sich, dass sich die Politik auf die Lebenslagen der einzelnen Individuen beziehen muss. Diese Personalisierung bzw. Singularisierung ist wiederum in der konkreten sozialstaatlichen Umsetzung sehr aufwendig, und zwar schon in der notwendigen Erhebung der individuellen Bedarfe. Die damit einhergehende Auskunftspflicht der einzelnen Bürgerinnen und Bürger bedeutet einen großen Eingriff in ihre Privatsphären.

Aus der paternalistischen und Pluralismus gefährdenden inhaltlichen Zielbestimmung eines menschenwürdigen bzw. selbstbestimmten Lebens ergibt sich also ein Exklusionsproblem. Die Definition menschlichen Lebens, auf der Befähigungsethik letztlich aufbaut, führt dazu, dass Pluralität nur bis zu einer bestimmten Grenze überhaupt gedacht werden kann. Das Dilemma besteht nun allerdings darin, dass, sobald es um Verwirklichungsbedingungen der Freiheit geht, inhaltliche Überlegungen notwendig sind: Was braucht ein Mensch, um frei zu sein? Was, um

8 „[E]ine perfektionistische Grundausrichtung [wird unterstellt], aus [der sich] ein Paternalismus ergeben könnte, der Personen dazu zwingt, in einer bestimmten Weise zu leben“ (Laukötter 2012, 3).

menschenwürdig leben zu können? Es scheint ein schwieriges Unterfangen zu sein, reale Freiheit, die auf die Ermöglichungsbedingungen der Freiheitsverwirklichung zielt, material zu bestimmen, ohne die Trennung zwischen Gerechtigkeit und gutem Leben aufzuweichen, ohne Probleme mit den liberalen Standards der Pluralität und Neutralität zu bekommen, ohne vornehmlich private Autonomie zu befördern und sich stattdessen auf die Förderung politischer Autonomie zu beschränken, ohne Selbstverwirklichung als Zielbestimmung zu definieren und sich stattdessen auf allgemeine Verwirklichungschancen zu beziehen, ohne sich primär auf aktuelle Befähigungen zu konzentrieren und stattdessen potentielle Fähigkeiten vorrangig zu berücksichtigen.

Dadurch dass die Befähigungsethik darauf abzielt, Bedingungen von Freiheitsverwirklichung in verschiedenen Kontexten für verschiedene Individuen sicherzustellen, kann zwar Exklusion vermieden und Inklusionspolitik betrieben werden. Allerdings werden diese *Bedingungen*, die gesellschaftlich bereitgestellt werden müssen, allzu häufig unter der Hand zu *Zielvorstellungen*, die von den Betroffenen zu erfüllen sind; das heißt, die von ihnen gefordert werden. Es wird also im Rahmen der Sozialpolitik eine Vorstellung vom „normalen Leben“ in einer bestimmten Gemeinschaft konstruiert, an der sich die Menschen letztendlich, wenn sie dazugehören wollen, ausrichten bzw. an die sie sich anpassen müssen. Diese „Normalvorstellung“ ist natürlich politisch relevant und wirft die Frage auf: Sollte es politisch um Bedingungen der Zugehörigkeit gehen, die der einzelne Mensch erfüllen muss (siehe Rezeptionstyp A, Eigenverantwortung) oder um Bedingungen der Freiheit, die gesellschaftlich, genauer staatlicherseits, bereitgestellt werden müssen (siehe Rezeptionstyp B, Humanität)?

Einerseits ist eine geteilte gemeinsame Identität einer politischen Gemeinschaft sicherlich für die Freiheitssicherung der Einzelnen sehr wichtig, denn so entwickeln sich Solidaritäten und soziale Sicherung bildet sich heraus. Andererseits lassen sich der Bezug und das Bejahen von Gemeinschaft und gemeinsamem Leben immer in eine intolerante Version des Liberalismus umdeuten. Die stärker gemeinschaftsbezogene Version des Liberalismus, der Liberalismus II, kann stets dazu benutzt werden, Ungerechtigkeiten gegenüber bestimmten, vornehmlich schwachen Gruppen zu rechtfertigen. So können Argumente im Anschluss an den Liberalismus II vorgebracht werden, um eine feststehende Auffassung von einer Gesellschaft zu verteidigen und dies zumeist von denen, die davon profitieren.

Solche Argumentationen, in denen das liberale Paradigma sozusagen verkehrt wird, finden sich ungewöhnlich häufig in theologisch-sozialethischen Konzeptionen, die sich affirmativ auf den Capabilities Approach beziehen. Geht es in der theologischen Ethik gerechtigkeits-theoretisch um die Gewährleistung von Grundfähigkeiten und politisch um Befähigung, so besteht die Gefahr, im Namen der Freiheitsverwirklichung Freiheit einzuschränken. Das Problem scheint darin zu liegen, dass die Möglichkeitskonzeption von Freiheit in solchen Positionen kaum eine Rolle spielt. Die Freiheit von Zwang und die Gewährleistung von Freiheitsspielräumen, in die nicht eingegriffen werden darf, werden zu wenig berücksichtigt. Auch wenn man mit einem Liberalismus-II-Konzept mit guten (im Abschnitt 1 aufgeführten) Gründen und somit berechtigterweise die Auffassung vertreten kann, dass es auf diese Freiheitsspielräume nicht *primär* ankommt, müssen sie aber in der Verwirklichungskonzeption von Freiheit unbedingt immer mitgedacht werden. Das heißt, im Rahmen eines liberalen Minimums müssen Spielräume der Selbstbestimmung unbedingt gewährleistet werden und Bevormundung sowie Einschränkung der Vielfalt weitestgehend vermieden werden. Jede und jeder bedarf gewisser individueller Freiheitsspielräume, um gut leben zu können. Dieses formal-liberale Moment, das der Liberalismus I betont, muss in jeder Liberalismuskonzeption, also auch in sozialethischen Positionen, die auf Freiheitsverwirklichung und deren materiale Bedingungen abzielen, also Aspekte des Liberalismus II betonen, mitgedacht werden. In christlich-sozialethischer Hinsicht müsste es dann insbesondere auch darum gehen, Freiheitsspielräume für diejenigen zu gewährleisten, die an den Rändern stehen, an der „Peripherie“ leben und gerade hier formale Freiheitsspielräume innerhalb der Überlegungen und der Verfahren zur Bereitstellung von Freiheitsbedingungen zu etablieren.

Daraus, dass Befähigungskonzepte in einem Spannungsfeld zwischen Liberalismus I und II stehen, das sich kaum auflösen lässt, muss jedoch nicht geschlossen werden, dass eine theologische Ethik den Capabilities Approach als sozialphilosophische *liberale* Bezugstheorie aufgeben und besser auf ein formal-liberales Programm umsteigen sollte. Eine Möglichkeit, das liberale Moment im Befähigungsansatz zu stärken, wäre, die Spannungsfelder durch folgende Prioritätensetzung zu entschärfen: Soziale Zugehörigkeit ist die unhintergehbare Bedingung für Befähigung, politische Autonomie markiert das Ziel der Befähigung und die individuelle Selbstbestimmung legt die Grenzen der Befähigung fest. Diese Kombination von Prioritäten setzt sich in einer politischen Intention

fort, die nicht „Minimalstaat, Deregulierung, Aktivierung, rational kalkulierende und unternehmerische Akteure favorisier[t], sondern aktive Demokratie, soziale Sicherheit, Fürsorge, Mobilisierung [und] Akteure, die politischen Widerstand üben“ (Bröckling 2013, 186). Eine solche Prioritätensetzung ist in den Rezeptionen wie im Capabilities Approach bereits zu erkennen. Sie kann als Orientierung für eine Liberalismus-II-Argumentation in theologischer Ethik und Sozialphilosophie dienen und wird als produktiver Ertrag, der sich aus der Analyse der theologisch-ethischen Rezeption des Capabilities Approach ergeben hat, zu diskutieren sein.

Literatur

- Anzenbacher, Arno** (2002): Sozialethik als Naturrechtsethik. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 43, 14–32.
- Berlin, Isaiah** (1958): *Two Concepts of Liberty: An Inaugural Lecture*. Oxford: Clarendon Press.
- Bormann, Franz-Josef** (2009): Natur als Prinzip ethischer Orientierung?: zu einigen zeitgenössischen Reformulierungsversuchen des naturrechtlichen Denkansatzes. In: Böttigheimer, Christoph; Fischer, Norbert; Gerwing, Manfred (Hg.): *Sein und Sollen des Menschen: zum göttlich-freien Konzept vom Menschen*. Münster: Aschendorff, 335–356.
- Bormann, Franz-Josef** (2010): Naturrecht am Scheideweg?: zu einigen gegenwärtigen Herausforderungen der naturrechtlichen Denkform. In: Spieß, Christian (Hg.): *Freiheit – Natur – Religion: Studien zur Sozialethik (FS Arno Anzenbacher)*. Paderborn: Schöningh, 329–354.
- Bröckling, Ulrich** (2013): *Das unternehmerische Selbst: Soziologie einer Subjektivierungsform*. 5. Aufl. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Cremer, Georg; Kruij, Gerhard** (2010): Solidarität fördern – zu Eigenverantwortung ermutigen: für eine Sozialpolitik der Befähigung. In: *Stimmen der Zeit* 228(10), 699–711.
- Dabrock, Peter** (2010): Befähigungsgerechtigkeit als Ermöglichung gesellschaftlicher Inklusion. In: Otto, Hans-Uwe; Ziegler, Holger (Hg.): *Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften, 17–53.
- Dabrock, Peter** (2012): *Befähigungsgerechtigkeit: ein Grundkonzept konkreter Ethik in fundamentaltheologischer Perspektive*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Dworkin, Gerald** (2010): Art. Paternalism. In: Zalta, Edward N. (ed.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Summer 2010 Edition)*, online unter <http://plato.stanford.edu/archives/sum2010/entries/paternalism/> abgerufen 08. 04. 2016.
- Goertz, Stephan** (2004): Konkrete Freiheit: ein philosophisch-theologischer Umriss. In: Autiero, Antonio; Goertz, Stephan; Striet, Magnus (Hg.): *Endliche*

- Autonomie: interdisziplinäre Perspektiven auf ein theologisch-ethisches Programm (Studien der Moraltheologie 25). Münster: Lit, 75–101.
- Gosepath, Stefan** (2004): Gleiche Gerechtigkeit: Grundlagen eines liberalen Egalitarismus. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Gutmann, Thomas** (2011): Paternalismus und Konsequentialismus (Preprints of the Centre for Advanced Study in Bioethics 17/2011), online unter http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/kfg-normenbegrueundung/intern/publikationen/gutm_ann/17_gutmann_-_paternalismus_und_konsequentialismus.pdf, abgerufen 08. 04. 2016.
- Hartlieb, Michael** (2013): Die Menschenwürde und ihre Verletzung durch extreme Armut: eine sozialetisch-systematische Relektüre des Würdebegriffs. Paderborn: Schöningh.
- Heimbach-Steins, Marianne** (2006): Bildung für die Weltgesellschaft angesichts der Erfahrung von Abhängigkeit, Verunsicherung und Kontrollverlust. In: Hilpert, Konrad; Bohrmann, Thomas (Hg.): Solidarische Gesellschaft: christliche Sozialethik als Auftrag zur Weltgestaltung im Konkreten (FS Alois Baumgartner). Regensburg: Pustet, 133–151.
- Heimbach-Steins, Marianne** (2009): Menschenrechte im Gendertest. In: Dies. (Hg.): „... nicht mehr Mann noch Frau“: sozialetische Studien zu Geschlechterverhältnis und Geschlechtergerechtigkeit. Regensburg: Pustet, 233–260.
- Honneth, Axel** (Hg.) (1993): Kommunitarismus: eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften. Frankfurt/Main: Campus.
- Huber, Wolfgang** (2005): Vertrauen erneuern: eine Reform um der Menschen willen. Freiburg i. Br.: Herder.
- Laukötter, Sebastian** (2012): Der Paternalismus-Einwand gegen den capabilities-approach, online unter http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/kfg-normenbegrueundung/intern/publikationen/laukoetter/41_laukoetter_-_paternalismus_capabilities_approach.pdf, abgerufen 08. 04. 2016.
- Mack, Elke** (2002): Gerechtigkeit und gutes Leben: christliche Ethik im politischen Diskurs. Paderborn: Schöningh.
- Meireis, Torsten** (2008): Tätigkeit und Erfüllung: protestantische Ethik im Umbruch der Arbeitsgesellschaft. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Meireis, Torsten** (2009): Befähigungsgerechtigkeit und Bildung. In: Ethik und Gesellschaft 1/2009: Bildung, Gerechtigkeit und Kompetenz, online unter http://www.ethik-und-gesellschaft.de/texte/EuG-1-2009_Meireis.pdf, abgerufen 08. 04. 2016.
- Nass, Elmar** (2006): Der humane Sozialstaat: ein sozialetischer Entwurf zur Symbiose aus ökonomischer Effizienz und sozialer Gerechtigkeit (Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik 51). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Noweck, Anna** (2013): Katholische Schulen – beteiligungsgerecht?: eine sozial-ethische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Capabilities Approach (Forum Bildungsethik 11). Bielefeld: Bertelsmann.
- Nussbaum, Martha** (1999): Der aristotelische Sozialdemokratismus. In: Pauer-Studer, Herlinde (Hg.): Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 24–85.

- Nussbaum, Martha** (2010): *Die Grenzen der Gerechtigkeit: Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Nussbaum, Martha** (2011): *Creating Capabilities: The Human Development Approach*. Cambridge: Harvard University Press.
- Pogge, Thomas** (2010): *A Critique of the Capability Approach*. In: Brighouse, Harry; Robeyns, Ingrid (eds.): *Measuring Justice: Primary Goods and Capabilities*. Cambridge: Cambridge University Press 2010, 17–60.
- Rawls, John** (1979): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Rawls, John** (1998): *Einleitung*. In: Ders.: *Politischer Liberalismus*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 33–64.
- Rössler, Beate** (2001): *Der Wert des Privaten*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Schramm, Michael** (2008): *Subsidiäre Befähigungsgerechtigkeit durch das solidarische Bürgergeld*. In: Straubhaar, Thomas (Hg.): *Bedingungsloses Grundeinkommen und solidarische Bürgergeld – mehr als nur sozialutopische Konzepte*. Hamburg: Hamburg University Press, 177–218.
- Sen, Amartya** (2002): *Ökonomie für den Menschen: Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*. München: DTV.
- Sen, Amartya** (2010): *Die Idee der Gerechtigkeit*. München: Beck.
- Spieß, Christian** (2004): *Sozialethik des Eigentums: philosophische Grundlagen – kirchliche Sozialverkündigung – systematische Differenzierungen* (Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften 51). Münster: Lit.
- Spieß, Christian** (2007): *Solidarismus und Sozialethik*. In: Große Kracht, Hermann-Josef; Karcher, Tobias; Spieß, Christian (Hg.): *Das System des Solidarismus: zur Auseinandersetzung mit dem Werk von Heinrich Pesch SJ* (Studien zur christlichen Gesellschaftsethik 11). Münster: Lit, 137–158.
- Spieß, Christian** (2008): *Gerechtigkeit und Humanität: Martha Nussbaums feministischer Liberalismus und die christliche Sozialethik*. In: Ders.; Winkler, Katja (Hg.): *Feministische Ethik und christliche Sozialethik* (Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften 57). Münster: Lit, 307–345.
- Spieß, Christian** (2011): *Respekt vor der Autonomie – Befähigung zum eigenen Leben – Anerkennung des Andersseins: der Inklusionsbegriff aus ethischer Sicht*. In: *Forum sozial* (1), 11–16.
- Taylor, Charles** (1998): *Was ist Liberalismus?* In: *UNIVERSITAS – Archiv* 53(1), 9–21.
- Wegner, Gerhard** (2007): *„So hatte das Ludwig Erhard aber nicht gemeint!“: Transformationen der Sozialen Marktwirtschaft*. In: Bedford-Strohm, Heinrich; Jähnichen, Traugott; Reih, Sigrid; Reuter, Hans-Richard; Wegner, Gerhard (Hg.): *Kontinuität und Umbruch im deutschen Wirtschafts- und Sozialmodell* (Jahrbuch sozialer Protestantismus 1). Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 162–208.
- Van den Brink, Bert** (2008): *Art. Perfektionismus*. In: Gosepath, Stefan; Hinsch, Wilfried; Rössler, Beate (Hg.): *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Bd. 2. Berlin: De Gruyter, 973–977.
- Winkler, Katja** (2016): *Semantiken der Befähigung: die Rezeption des Capabilities Approach in der theologischen Sozialethik*. Baden-Baden: Nomos (im Erscheinen).

Über die Autorin

Katja Winkler, Dr. theol., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Theologische Ethik/Sozialethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard Karls-Universität Tübingen. E-Mail: katja.winkler@uni-tuebingen.de.